Fürstliche Privilegien

April 2013 / Deutschland

Die Privilegien einer

Veranlagung über die

IfAAM Compass Police

in Liechtenstein

© 2013 PC/GM ICP-ZD-20130430

Die Privilegien

April 2013 / Deutschland

✓ **Anlageprivileg**

✓ **Steuerprivileg**

✓ **Diskretionsprivileg**

✓ **Erbschaftsprivileg**

✓ **Gestaltungsprivileg**

✓ **Konkursprivileg**

Der Erwerber einer IfAAM Compass Police genießt Fürstliche Privilegien!

© 2013 PC/GM ICP-ZD-20130430

Das Anlageprivileg

Die so genannte anteilsgebundene Versicherung in Liechtenstein ermöglicht, dass der Sparanteil einer Renten- oder Lebensversicherung nicht nur in interne oder externe Fonds investiert wird, sondern jedes bankfähige Investment Verwendung finden kann (Art. 43 Aufsichtsverordnung). Der Erwerber einer IfAAM-**Compass**-Police kann dabei aus dem **AAM** Stil auswählen „owner control rules“ und von dieser Strategie profitieren.

Austrian Asset Management

“Der zugrundeliegende Wert einer Beteiligung sollte von jedermann zu verstehen sein und auch nach dem absehbaren Zusammenbruch des globalen ungedeckten Kreditgeldsystems sollte dieser Wert nachgefragt werden.”

Dipl. Volksw. Steffen Krug, ***Gründer IfAAM-Institut***

Austrian Asset Management (AAM) verbindet Value Investing mit den Erkenntnissen der Österreichischen Schule der Ökonomie. AAM zeichnet sich durch eine aktive, vermögensverwaltende Strategie aus (Österreichische Konjunkturtheorie).

Investitionsschwerpunkte sind Minenwerte, Rohstoffe und Edelmetalle wie Gold und Silber (Österreichische Geldtheorie), Familienunternehmen mit solider Eigenkapitalquote (Österreichische Unternehmertheorie) sowie Substanzwerte, die jederzeit benötigt werden (“deep” Value Investing).

Dabei können individualisierte Deckungsstöcke (Einzeldeckungsstock) gebildet werden. Normaler Weise hält die Versicherungsgesellschaft in ihrem Deckungsstock die Summe all jener Fondsanteile, die sie aufgrund der Vorgaben der Versicherungsnehmer erworben hat und rechnet die Anteile den einzelnen Policen zu. Das Ergebnis sind rechnerische Werte und zuordenbare Vermögenswerte-, aber keine zugeordneten Vermögenswerte! Durch die Einzeldeckungsstocklösung wird diese Thematik gelöst und dem Anspruch des Private Banking Kunden entsprochen. Nämlich, indem die Versicherungsgesellschaft für jede einzelne Police ein eigenes Wertpapierdepot führt. Das Ergebnis sind eindeutig zugeordnete und konkretisierte Vermögenswerte.

Das Steuerprivileg

Beim Erwerb einer IfAAM-Compass-Police fließt die Prämie ohne steuerliche Belastung in die Versicherung und während der gesamten Laufzeit kommt es zu einer gänzlich steuerfreien Thesaurierung von Dividenden, Zinsen und Kursgewinnen (Zinseszinseffekt).

Bei Auszahlungen/Entnahmen kommt es zu einer Besteuerung des Unterschiedsbetrages (Auszahlungs- abzüglich Einzahlungsbetrag) mit der Abgeltungssteuer nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Dies führt zu erheblichen Vorteilen vs Bankdepot.

© 2013 PC/GM ICP-ZD-20130430

Das Steuerprivileg

Erfolgt eine Auszahlung zu Lebzeiten jedoch nach mind. 12 Jahren Laufzeit und nach dem 62. Geburtstag des Begünstigten, so unterliegt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz im Jahr des Zuflusses (§ 11 EStG).

Wählt der Begünstigte altersnahe, steuerbegünstigte Rentenzahlungen, so kommt es hier zur äußerst attraktiven Ertragswertbesteuerung.

Stirbt die versicherte Person, so kommt es zur komplett steuerfreien Todesfallleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Das Diskretionsprivileg

Das Versicherungsgeheimnis –Artikel 44 VersAG- verpflichtet sämtliche Organe und Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft zu absoluter Geheimhaltung über nicht öffentlich bekannte Tatsachen, die ihnen aus der Geschäftsverbindung mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Dieses Versicherungsgeheimnis wird bei Strafverfolgungsverfahren durchbrochen. Allerdings bleibt das Versicherungsgeheimnis im Steuerrecht vollumfänglich gewahrt, da die Gesellschaften Steuerbehörden keinerlei Auskünfte geben dürfen.

Die Tatsache, dass die Versicherungsgesellschaft an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist und das Bankdepot von der Versicherungsgesellschaft gehalten wird, erhöht die Diskretion erheblich. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Kunde durch die Police ein verbrieftes Recht gegenüber der Versicherungsgesellschaft erwirbt.

Selbstverständlich werden aber penibel alle Sorgfaltspflichten erfüllt. So werden bei Vertragsabschluss sämtliche Identitäten der Versicherungsnehmer und versicherten Personen festgestellt und ebenfalls ist die Herkunft der Gelder/Vermögenswerte glaubhaft nachzuweisen. Liechtenstein hat sich mit der Umsetzung der strengen Sorgfaltspflichtgesetzgebung für die Mitwirkung an internationalen Bemühungen gegen die Geldwäscherei entschieden.

Das Erbschaftsprivileg

Die Vorzüge einer Fondsanlage unter dem Schutzschirm der **IfAAM Compass Police** zeigen sich auch, wenn das Vermögen an die nächste Generation weiter gegeben wird.

Neben der Abgeltungssteuerersparnis (die ersparten Steuern können somit weiter vererbt werden!) kann bei der Übertragung der Police gegen Nießbrauchsvorbehalt nach neuem Erbschaftssteuerrecht bei Übertragung an Personen der Steuerklasse I unter Umständen die gesamte Erbschaftssteuer gespart werden.

© 2013 PC/GM ICP-ZD-20130430

Das Erbschaftsprivileg

Nießbrauch an Verträgen zu Gunsten Dritter

➢ ***Gestaltungsoptimierung nach Verabschiedung des Erbschaftsteuerreformgesetzes***

Nießbrauchsgestaltungen sind vor dem Hintergrund des neuen Erbschaftsteuergesetzes besonders interessant, da der Gesetzgeber den § 25 ErbStG (alt) ersatzlos gestrichen hat und sich der Vervielfältiger im Zusammenhang mit der Ermittlung des Kapitalwertes der Nießbrauchsbelastung seit dem 01.01.2009 signifikant erhöht hat. Wendet man die günstige neue Gesetzeslage auf Versicherungsverträge an, bedeutet dies, dass der Nießbrauch an einem Versicherungsvertrag zu einer nennenswerten Kürzung der schenkungssteuerlichen Bemessungsgrundlage führt. Diese Kürzung fällt umso höher aus, je jünger der Nießbrauchsberechtigte ist.

➢ ***Nießbrauch und vorweggenommene Erbfolge***

In der Praxis wird häufig ein Vermögensgegenstand (z.B. eine vermietete Immobilie) an die Tochter oder den Sohn mit der Maßgabe übertragen, dass sich der Schenker den lebenslänglichen Nießbrauch an dem übertragenen Vermögenswert vorbehält. Dem Nießbraucher wird das Recht eingeräumt, die Erträge aus dem übertragenen Vermögensgegenstand zu vereinnahmen, solange er lebt.

➢ ***Auf die Vertragsgestaltung kommt es an***

Nachdem die Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs an einer Versicherung zivilrechtlich entsprechend den Vorschriften der §§ 1068 ff BGB grundsätzlich möglich ist, kommt es darauf an, wie der Nießbrauch an dem betreffenden Versicherungsvertrag ausgestaltet wird. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Vermögensinhaber der Versicherung = Versicherungsnehmer und dem Nießbraucher. Diese Vereinbarung, die privatschriftlicher Natur sein kann, muss im Zusammenhang mit der Übertragung des Lebensversicherungsvertrages geschlossen werden.

➢ ***Ein Beispiel***

Der potenzielle Erblasser E (männlich, 65 Jahre alt) schließt einen Versicherungsvertrag gegen Einmalbeitrag von EUR 1 Mio. ab.

E ist sowohl Versicherungsnehmer als auch versicherte Person. Im Leistungsfall (Tod oder Erleben) ist jeweils ein Bezugsberechtigter widerruflich benannt. Es handelt sich somit um einen Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß §§ 328 bzw. 330 BGB.

Nach Vertragsabschluss überträgt er unentgeltlich die Police an sein Kind K (neuer Versicherungsnehmer) gegen Vorbehaltsnießbrauch, d.h. die Erträge der Police stehen E weiterhin zu (Ertragsnießbrauch). Nach dem Tod von E erlischt der Nießbrauch.

Berechnung des Wertes der Schenkung		Berechnung der Steuerlast	
Steuerwert der Police	1.000.000 €	Steuerwert der Schenkung	401.344 €
Kapitalwert des Nießbrauchs	-598.656 €	Persönlicher Freibetrag	400.000 €
= Steuerwert der Schenkung	**401.344 €**	steuerpflichtiger Erwerb rund	1.300 €
		Schenkungssteuer	***-91 €***

© 2013 PC/GM ICP-ZD-20130430

➢ ***Zum Vergleich***

Ohne die Niessbrauchsbelastung würde eine Schenkungsteuer von immerhin EUR 90'000 anfallen.

➢ ***Fazit***

Die Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs an einem Versicherungsvertrag ermöglicht gerade vor dem Hintergrund des neuen Erbschaftsteuerrechtes eine spürbare Entlastung bei der Erbschaftssteuer.

Gleichzeitig wird die Interessenslage der älteren Generation insofern gewahrt, dass einerseits der Versorgungsstatus gewahrt bleibt und andererseits der potenzielle Erblasser das "Sagen" behält.

Das Gestaltungsprivileg

Die **IfAAM Compass Police** kennt mehrere Beteiligte: den Versicherungsnehmer (VN), die versicherte Person (en) (VP), den Beitragszahler und den/die Bezugsberechtigten oder Begünstigten. Durch die individuelle Gestaltung des Vertrages können die Wünsche des Kunden erfüllt werden. Dies im Hinblick auf die Verfügung zu Lebzeiten oder/und auch im Falle der Vermögensweitergabe. Fällig wird die Police durch Zeitablauf oder durch den Eintritt des Versicherungsfalles.

Grundsätzlich ist unser Anspruch –immer bei entsprechender Liquidität- die Laufzeit bzw die Fälligkeit sehr lange in die Zukunft hinauszuzögern. Dies gelingt durch den Einsatz des Whole-Life-Tarifes und –falls gewünscht- durch die Benennung mehrerer versicherter Personen. Von Todes wegen wird dann der Vertrag erst beendet, wenn die zuletzt versicherte Person verstirbt (Letztversterbenenbasis).

Wird jedoch die Fälligkeit zu einem bestimmten Ereignis gewünscht, so ist dies durch die „Termfixklausel“ leicht einzurichten.

Durch das Gestaltungsprivileg kann auch erreicht werden, dass z.B. der Vertrag weder in den Nachlass fällt noch erbschaftssteuerpflichtig ist aber die Beiträge schenkungssteuerpflichtig sind. Das Gestaltungsprivileg bietet immense Möglichkeiten, den Ansprüchen gerecht zu werden.

In der Regel ist der VN eine natürliche Person, da die Police in seinem steuerlichen Umfeld vorteilhaft behandelt wird und eben diese Begünstigungen an diese Bedingung knüpfen. Die VP ist/sind immer natürliche Personen.

Reichen die Gestaltungsprivilegien nicht aus, können der VN und/oder auch der Begünstigte eine juristische Person sein.

Das Konkursprivileg

Die **IfAAM Compass Police** bietet Kapitalschutz und Vermögenssicherung gegen den Zugriff von dritter Seite.

© 2013 PC/GM ICP-ZD-20130430

Dem Zugriff von Dritten geht in der Regel immer ein Haftungsproblem voran. Dabei kann es vorkommen, dass sich die Forderung gegen die Versicherungsgesellschaft richtet. Hier kommen die Bestimmungen des Artikels 59a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zur Anwendung, der auch auf Artikel 45 der Konkursordnung Bezug nimmt.

Demnach werden die Vermögenswerte im Deckungsstock als Sondermasse betrachtet und dienen ausschließlich der Bedienung von Versicherungsforderungen (der Kunde hat ein verbrieftes Recht gegenüber der Versicherung). Insbesondere bei den Anbietern, welche die Einzeldeckungsstocklösungen anbieten, trifft dies zu, da der Kunde immer exakt aus dem seiner Police zuordenbaren Wertpapierdepot bzw. Konto befriedigt wird. Für diesen Kunden kann rechnerisch keine Unterdeckung entstehen, da sich der Wert seiner Police immer aus diesem Rechnungskreis ergibt.

Bei Unternehmen mit Domizil in Deutschland ist dies nicht der Fall! http://www.compass-24.com/infothek/newsletter-presse/

Der Zugriff von dritter Seite kann aber auch aus Forderungen gegen den Kunden resultieren. Inwieweit kann können hier die Vermögenswerte geschützt werden? Da bei der **IfAAM Compass Police** deutsches Versicherungsvertragsrecht anzuwenden ist (Verträge von Rom), kann über die intelligente Ausgestaltung des Bezugsrecht naher Angehöriger, das Vermögen dem Zugriff Dritter entzogen werden.

Risikohinweis und Disclaimer

Der Inhalt dieses Newsletters erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sämtliche Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig erachten. Die gemachten Angaben werden sorgfältig geprüft, jedoch können wir keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Für eine individuelle Beratung nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Gerhard G. Müller

im April 2013

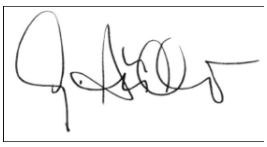

© 2013 PC/GM ICP-ZD-20130430